

15. August 2018

Reglement Schulwegentschädigung

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 20 Abs. 1 lit. a VSG folgendes Reglement:

I. Rechtliche Grundlagen

Verantwortung

Art. 1

Der Schulweg liegt grundsätzlich im Verantwortungsbereich der Eltern. Es ist Sache von ihnen dafür zu sorgen, dass das Kind auf dem Schulweg nicht zu Schaden kommt oder andere schädigt. Bei einem unzumutbaren Schulweg richtet die Schule einen unentgeltlichen Schülertransport ein gemäss den Blockzeiten. In diesem Fall trägt die Schule die Verantwortung für den Schulweg. Melden die Eltern ihr Kind von der ersten Morgenlektion ab, besteht kein Anspruch auf einen separaten Transport. Ist ein Mittagstisch eingerichtet, besteht kein Anspruch auf einen Transport vor dem Mittag nach Hause und nach dem Mittag zur Schule zurück.

Beurteilung Schulweg

Art. 2

Ob ein Schulweg als zumutbar erscheint, hängt im Wesentlichen von den folgenden Kriterien ab:¹

- a) Person des Schülers bzw. der Schülerin (Alter, Gesundheit und Konstitution des Kindes)
- b) Art des Schulweges (Länge, Höhenunterschied, Beschaffenheit)
- c) Gefährlichkeit des Weges

Für die Beurteilung der Zumutbarkeit des Schulweges ist nicht die Distanz allein als vielmehr die Gefährlichkeit des Weges, Alter, physische und intellektuelle Fähigkeit des Kindes sowie dessen Beanspruchung in der Schule ausschlaggebend.

a) Person des Schülers bzw. der Schülerin

Art. 3

Bei der Person des Schülers bzw. der Schülerin sind nur ständige Beeinträchtigungen zu berücksichtigen. Temporäre Einschränkungen wie beispielsweise ein Beinbruch führen nicht zu einer Transportpflicht der Schule.

¹ vgl. VPB 64 [2000] Nr. 56, S. 677 ff.

b) Art des Weges

Art. 4

Für die Beurteilung, ob ein Weg unter dem Gesichtspunkt der Beschwerlichkeit zumutbar ist, gibt es klare Kriterien. Bei durchschnittlichen Verhältnissen mit Höhenunterschieden von bis zu 200 Metern oder keinen besonders steilen Passagen, gelten Fussmärsche bzw. Velofahrten von 30 Minuten pro Strecke als zumutbar.

c) Gefährlichkeit des Weges

Art. 5

Bei der Beurteilung zur Gefährlichkeit des Weges werden u.a. folgende Aspekte betrachtet:

- Strassen ohne Trottoirs; dies vor allem dann, wenn es sich um enge Durchgangsstrassen mit grösserem Verkehrsaufkommen, mit Lastwagenverkehr oder mit unübersichtlichen Kurven handelt
- Das Fehlen von Fussgängerstreifen, Gehsteigen, Lichtsignalanlagen und dergleichen
- Längere Partien durch einsame Wälder

II. Schulweg

Zumutbarer Schulweg

Art. 6

Die Beurteilung, bis wann ein Schulweg zumutbar ist, wird in Abhängigkeit zur Schulstufe gebracht:

- a) 1. und 2. Kindergarten: Schulweg bis 30 Minuten, 1 km Distanz, bis 50 m Höhenunterschied, Fussgängerwege oder Trottoir und Regelung der Übergänge an Hauptstrassen
- b) 1. bis 3. Klasse: Schulweg 30 – 40 Minuten, 1.5 – 2 km Distanz, bis 100 m Höhenunterschied, Fussgängerwege oder Trottoir und Zebrastrreifen bei Hauptstrassen
- c) 4. bis 6. Klasse: Schulweg 30 – 45 Minuten, 2 – 3 km Distanz, bis 200 m Höhenunterschied, jede Verkehrssituation ausser Unfallschwerpunkte
- d) 1. bis 3. Oberstufe: Schulweg 30 – 45 Minuten, 3- 5 km Distanz, bis 200 m Höhenunterschied, jede Verkehrssituation ausser Unfallschwerpunkte

Diese Werte für die zumutbare Länge des Schulweges sind nach unten zu korrigieren, falls die Beschaffenheit des Weges ein leichtes Gehen verunmöglicht oder wenn die Konstitution oder Gesundheit des konkreten Kindes unterdurchschnittlich ist. Diese Werte können aber auch nach oben korrigiert werden, wenn das Kind ein Velo benützen kann.

Unzumutbarer
Schulweg

Art. 7

In der Regel ist für Kinder, welche keinen zumutbaren Schulweg haben, ein Schultransport durch die Stadt Wil organisiert. Wo das Angebot entfällt, haben Erziehungsberichtigte, welche die Bewältigung des Schulweges sicherstellen, Anrecht auf eine Entschädigung.

Entschädigung

Art. 8

Bei einem unzumutbaren Schulweg ohne Transportangebot der Stadt Wil wird die günstigste Möglichkeit entschädigt.

Es werden die Kosten für die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln übernommen.

Muss die Bewältigung des Schulweges durch einen Privattransport sichergestellt werden, haben sich Personen wenn immer möglich zu Fahrgemeinschaften zusammenschliessen. Geplante Privattransporte sind bezüglich Anspruch und Häufigkeit vorgängig dem Departement Bildung und Sport zur Genehmigung vorzulegen. Die Entschädigung beträgt Fr. 1.-- pro Autokilometer. Der Betrag deckt sämtliche Ansprüche und kann beim Departement Bildung und Sport eingefordert werden.

Vollzugsbeginn

Art. 9

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. August 2018 in Kraft und ersetzt alle früheren Regelungen.

Stadt Wil



Susanne Hartmann
Stadtpräsidentin



Hansjörg Baumberger
Stadtschreiber